

ABÄNDERUNGSANTRAG

der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz über den Rettungsdienst im Saarland und zur Änderung weiterer Vorschriften

Das Gesetz über den Rettungsdienst im Saarland und zur Änderung weiterer Vorschriften wird wie folgt geändert:

Artikel 1 „Saarländisches Rettungsdienstgesetz“ wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden im ersten Satz nach den Worten „nächstgelegene geeignete Einrichtung“ die folgenden Worte angefügt: „mit freien Behandlungskapazitäten schnellstmöglich“
2. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst: „Rettungsdienstfahrzeuge müssen dem aktuellen Stand der Technik (gemäß DIN EN in der jeweils gültigen Fassung) und dem Stand der Notfallmedizin entsprechen.“
3. In § 4 Absatz 1 wird folgender letzter Satz ergänzt: „Alle im Rettungsdienst tätige Personen müssen über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen“.
4. In § 4 Absatz 3 wird folgender letzter Satz neu eingefügt: „Bei der telemedizinischen Begleitung der Notfallrettung darf nur solche Hard- und Software zum Einsatz kommen, die auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen im Umgang mit den Patientendaten gerecht werden.“
5. In § 4 Absatz 4 wird der vierte Satz wie folgt neu gefasst: „Die Fortbildung umfasst 30 Unterrichtseinheiten im Jahr für Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen, Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen und für das übrige in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal.“
6. In § 6 Absatz 3 werden im letzten Satz nach den Worten „den Zeitraum ab“ die Worte „Einsatzentscheidung nach“ ersatzlos gestrichen.
7. In § 8 wird folgender letzter Satz ergänzt: „Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, dürfen nur solche Systeme eingesetzt werden, die den datenschutzrechtlichen Standards der Alarmierung im Sicherstellungsauftrag entsprechen.“
8. In § 11 wird folgender Absatz 10 neu eingefügt: „Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport überträgt die Durchführung der Luftrettung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an geeignete gemeinnützige Organisationen. Die Übertragung der Durchführung der Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen erfolgt insbesondere nach den Kriterien Eignung und Qualität (Unfallhäufigkeit, Flugsicherheit, modernste Ausbildungseinrichtungen, Versorgung der Patienten) der Leistungserbringung.“

B e g r ü n d u n g :

Zu Nummer 1: Mit der Ergänzung soll gewährleistet werden, dass nur die nächstgelegene Einrichtung mit freien Behandlungskapazitäten berücksichtigt werden, wie es auch die ADAC Luftrettung vorschlägt.

Zu Nummer 2: Mit der Ergänzung soll ein möglichst einheitlicher und guter Fahrzeug- und Ausstattungsstandard sichergestellt werden.

Zu Nummer 3: Mit der Änderung soll eine gute Kommunikation der Rettungskräfte sowohl mit den Patientinnen und Patienten als auch mit der Leitstelle, frei von Sprachbarrieren und vermeidbaren Missverständnissen, sichergestellt werden, wie es auch die ADAC Luftrettung vorschlägt.

Zu Nummer 4: Mit der Ergänzung soll der Schutz personenbezogener Daten auch bei der telemedizinischen Begleitung der Notfallrettung sichergestellt werden, wie es auch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit fordert.

Zu Nummer 5: Mit der Ergänzung soll gewährleistet werden, dass die gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungszeit für alle eingesetzten Personen mindestens 30 Stunden beträgt, da alle im Einsatz als Team zusammenarbeiten müssen, wie es unter anderem die Gewerkschaft ver.di, DRK, ASB und Malteser fordern.

Zu Nummer 6: Mit der Änderung soll die Mindestfrist weiterhin mit dem Eingang der Notfallmeldung in der Integrierten Leitstelle beginnen, denn „gemessen ab dem Zeitpunkt des Notrufeingangs in der Leitstelle rechnen die Hilfsbedürftigen mit dem Eintreffen der Hilfe“, wie es die ADAC Luftrettung darstellt.

Zu Nummer 7: Mit der Ergänzung soll der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt werden, wie es auch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit fordert.

Zu Nummer 8: Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass bei der Beauftragung der Luftrettung nicht der Preis, sondern Qualität und Leistung, vorrangig berücksichtigt werden und Preisdumping zu Lasten der Patientinnen und Patienten vermieden wird.